

13
13
Fernerer vnd vollkommener
bericht / von des Durchleuchtigsten Hochge-
bornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Philips Lud-
wigen Pfalzgraffen bey Rhein / Herzogen in
Bayern / zu Gulich / Cleue vnd Berg / 2c. Rech-
ten / so iren J. G. wegen der angefallenen Tutel
vnd Administration in der Chur Pfalz gebü-
ret / sampt kurzer / aber gründlicher Widerle-
gung aller der jenigen Prætenſionen, ſo
bißhero darwider ſpargirt
worden.

Auß liebe der Warheit / vnd zu menniglichs wiß-
ſenſchafft in Truck gegeben.

Pfal. 37. verſ. 5.

Befehle dem H E R R N deine wege / vnd hoſſe auff ihn / er
wirdtſ wol machen.



Gedruckt zu Duffeldorff durch Bernardum Buſium /
im Jahr Chriſti 1 6 1 1.

21 D. Sp. G. 6245(13) ~~Bara~~
=Jr Kapsel

LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DUSSELDORF

68.3232

Kurtze Ableinung des je-
nigen / so von dem gegentheil hin vnd her wider
das Recht des Durchleuchtigsten / Hochgebornen Fürsten
vnd Herrn / Herzog Philipps Ludwigen / Pfaltzgraffen bey
Rhein/ıc. Als einigen vnd rechtmessigen Vormundts vnd
Administratoris der Churfürstlichen Pfaltz / durch
offenen Truck spargirt worden.



S befindet sich daß gegentheil für-
nehmlich nachfolgende vrsachen / *argumenta*
vnd einreden / letzt gemeltes Recht zuwider-
setzen / in denen hin vnd wider spargirten
schrifften / fürwendet.

1. Erstlich / daß einem jedwedern Vatter
fren stehet / einen letzten willen oder testam-
ent / vnd darin zuverordnen / wie es mit der vormundschafft
vnd Administration seiner hinderlassenen Kinder / Landt vnd
Güter sol gehalten werden.

2. Daß ein Testament zumachen allein den Ienigen ver-
botten / die eines vnehrlichen namens / verleumbdet / oder son-
sten vntüchtig seynd / welches man billich von Churfürsten /
als seulen vnd fürnehmsten gliedern des H. Reichs nicht ge-
dencken / vielweniger reden sol.

3. Vnd seyen dergleichen *dispositiones paternæ* im Rechten
so hoch fauorisiert vnd befreyet / daß ein Testamentlicher Vor-
munder allen andern / so entweder die Rechte *ab intestato* dar-
zu erfordern / oder von der Obrigkeit gegeben werden / vorge-
hen / Sintemal ein Vatter die vermutung für sich hab / daß er

seine Kinder am besten zu versorgen pflege.

4. Daher es auch komme / ob gleich ein Testament vnd verordnung eines letzten willens wegen der succession nicht statt findet / daß es doch in dem gültig sey / so viel die vormundschaft vnd Administration belangt / Inmassen in der Kron Frankreich zusehen / da *ex lege salica* allein der nechste vom gebüt manlichs geschlechts admittirt wirdt / das Regiment aber vnd die Tutel auch wol den müttern vnd andern / so der succession nicht fähig / vertrauet werden.

5. Vnd ob wol die Gülden Bull *seniorem & proximiorum Agnatum* zur Tutel beruffe / hab doch solches allein statt / da kein Testament vorhanden / vnd werde die verordnung eines letzten willens / soviel die Tutel vnd Administration betrifft / im wenigsten nit auf gehet / sonder vilmehr zugelassen / so gar daß in der Gülden Bull nichts neues / oder sonst et was begriffen / so den gemeinen Rechten zuwider / ohn allein / daß das alter der Pupillen oder minderjährigen / so sich sonst im vierzehenden Jahr endet / auff das achtzehende Jar extendirt vnd ferner statuiert wirdt / wie es auff den fall / wann mehr dann ein Agnat vorhanden / solle gehalten werden.

6. Vnd solches erscheine auch auß erfolgter obseruantz / welche zuerkennen geb / daß vermög vnderschiedlicher verordnungen / so von Shurfürsten geschehen / ein Vormundt / so im Testament benant / dem jenigen / so vermög der Gülden Bull beruffen gewesen / vorgezogen worden sey.

7. Dann des Römischen Keisers *Ruperti* Sohn *Ludovicus Cæcus*, vnangesehen / er zween eltere Brüder gehabt / hab er doch denselben seinen jüngeren bruder *Ottonem* vorgezogen / vnd ihm die Tutel vnd Administration seiner Kinder vnd der
Shur /

Chur / durch sein Testament anbefohlen / welches auch mit
Kraft vnd gutheissen seiner Mächte / die vorhin seinem Vatter /
Kaiser *Ruperto* gedient / geschehen / vnd zwar nicht lang / nach
dem Kaiser *Sigismundus* die Göllden Bull declarirt gehabt /
welche Declaration Churfürst Ludwig selbst zuwegen ge-
bracht / vnd daher nicht glaublich / oder der warheit ähnlich
sey / daß die Göllden Bull / vnd die darüber gemachte *Constitu-
tiones* den verstandt haben / daß ein Churfürst nicht macht ha-
ben solle / in seinem Testament zu disponirn / wie es mit der Tu-
tel vnd Administration zuhalten / ja es sey vorermeldter Pfaltz-
graff *Otto* / so im Testament zum Vormundt vnd Admini-
stratorn verordnet gewesen / nicht allein nit verworffen wor-
den / sondern vielmehr desselben Bruder *Johannes* / der nach
der Tutel gestrebt / vnd sich derselben angemast / im gewichen /
vnd mit seines verstorbenen bruders disposition zufrieden ge-
west / wie dann auch Pfaltzgraff *Otto* / von den Fürsten / Gra-
ven / Herren / vnd vom Adel des Reichs / Ja von den Chur-
fürsten selbst für den wahren vnd rechtmessigen Vormundt
vnd Administratorn erkant / vnd zu den Reichshandlungen
vnd *Collegio* der andern Churfürsten / sonderlich aber in er-
wehlung der beyden Römischen König *Alberti* vnd *Friderici*
zugelassen worden / welches wol nicht geschehen were / wann
durch die Göllden Bull die Testamentliche Tutel vnd Admini-
stration allerdings solte auffgehoben worden seyn.

8. Vnd diß sey auch daher zubeseheinen / weil die Röm.
Kaiser / dergleichen *dispositiones* bißher zu confirmirn gepflegt.

9. Dergleichen daß vor diesem die Richter vnd *Assesso-
res* des Rens. Sammergerichts / auff eingewandtes supplicirn
etlicher Fürsten / darinnen sie vnder andern vermeldet / daß

einem Churfürsten die macht von einer Vormundschaft zu
testirn/durch die Gulden Bull vnbenommen/Herzog Johan
Casimiro Pfaltzgraffen selig / die eröffnung seines Brudern/
Churfürst Ludwigen seligen/hinderlassenen Testaments auff
erlegt/vnd also die gebettene Proceß erkant haben.

10. Wie dann diese meynung von dem vorbehaltenen freyen
willen der Churfürsten/ in anordnung einer Testamentlichen
Tutel vund Administration viel Fürsten des Reichs wider
hochgedachts Herzog Johann Casimirs intent gutgeheissen
vnd verthädigt.

11. Vnd ob gleich hochgedachts Pfaltzgraff Johan Casi
mirs S. G. dero in dem Testament zugeordnete Mitvormun
der nicht zugelassen / So sene doch solches anderer vrsachen
halben geschehen/vnd hab der damalige *Casus* mit dem jetzigen
ganz kein verwandschaft / vnd köndte demnach dahero *tan
quam ex separatis* nichts bestendiges inserirt werden.

12. So könne auch nit ein einig Exempel dargethan / oder
auff die bahn gebracht werden / darauff zuersehen / daß der
jenig vormund/so im Testament benant worden/dem jenigen/
so sonst *ab intestato* der rechtmessig *Tutor* were/gewichen.

13. Sondern es sey viel mehr auß den alten Documenten
vnd vrkunden des Hauses Pfaltz offenbahr / das so gar auch
wegen der succession in der Chur zu zeiten verordnung/ Testa
ment vnd andere verträ g gemacht worden/so mit der Gulden
Bull nicht übereinstimmen.

14. Item seyen viel erhebliche vrsachen vorhanden gewe
sen/ die den letztverstorbenen Churfürsten bewegt haben/Her
zog Philipps Ludwigs Pfaltzgraffens S. G. von der Tutel
vnd Administration außzuschliessen.

15. Vnd

15. Vnd weil Herzog Johannes Pfaltzgraff / *ic.* nit allein
noch bey leben des Churfürsten andtlich zugesagt / sich solcher
Administration würcklich zuwundernemen / sondern auch gleich
nach *S. Churf. G.* absterben / in die possession derselben getret
ten / die huldigung eingenommen / vnd von in: vnd außländi
schen hohen vnd inder standts personen / auch von dem Keyf.
Cammergericht vnd den meisten Churfürsten selbst / für einen
Tutorn vnd Administratorn der Churf. Pfaltz erkant werde /
darzu auch das Churfürstliche von Keyserl. May. confirmirte
Testament für sich habe / So seyen Ihre *S. G.* billich darwi
der / außserhalb ordenlichen Rechtens nicht zubeschweren /
sondern Pfaltzgraff Philipps Ludwig / *ic.* ab: vnd an das
Recht zuweisen.

Es können aber alle diese vnd andere dergleichen behelff /
wie scheinbarlich sie auch colorirt werden / gegen dem liecht
vnd grundt der warheit nicht bestehen / wie auß voriger in
Druck gefertigter Neuburgischer deduction / vnd nachfolgen
dem kurzen bericht mit mehrern zusehen.

1. Dann erslich befindet sich auß jetztgedachter Dedu
ction / daß man wegen der Tutel vnd Vormundtschafft ganz
vnd gar nicht testirn könne / wann deswegen entweder son
derbare gesetz vnd *statuta* vorhanden / oder ein anders durch
langwirigen stetten gebrauch eingeführet worden. Nun ver
mag die *Bulla Caroli quarti*, vnd derselbigen declaration vnd
bestettigung außdrücklich / Wann ein Churfürst vnmündige
Pupillen hinderlässet / daß der elstie vnd nechste Bruder oder
vetter derselben Vormundt vnd *Administrator* so lang seyn vnd
bleiben soll / bisz der elstie vnder den Pupillen das achtzehende
Jahr seines alters erfüllet. Vnd zwar mit der angehenckten
klär

klärlichen prohibition/dasß kein Mensch zu ewigen zeiten/ vnd
in einigerley weiß darwider zuhandlen sich vnderstehen soll.
*Cum igitur hoc ius nouum, singulare, & ab antiquo iure communi
& latino plane diuersum, vnicam & solam tantum speciem tute-
lae legitimae agnoscat, vnd solches auß des ganzen Heyl. Röm.
Reichs verordnung/ approbation/vnd sonderlich aller Schur-
fürsten freyer beliebung vnd hochverbündlicher zusag/ so soll
vñ muß es billich bey solcher vnica legitima & modificata tutela
jederzeit vnerenderlich gelassen werden. Tum quòd à positione
vnius ad remotionem alterius recte concluditur. Tum quod vnius
inclusio est alterius exclusio. Ac in toto iure generi per speciem de-
rogatur. Et quicquid nouo iure specialiter expressum est, illud vete-
rum legum constitutionumque regulis non est relictum.* Wie dann
auch das Heyl. Röm. Reich noch viel mehr andere newe ord-
nungen hat/ davon das *Ius commune* nichts weiß/welche aber
einiger testamentlicher verordnung im wenigsten nicht vnder-
worffen seyen. *Leges enim, vt Pausanias apud Plutarchum loquitur,
hominum, non homines legum Dominos esse oportet. Et meritò,
vt ait Plato lib. 6. de Legib. Omnes eas leges colunt, & innouare for-
midant, in quibus educati sunt. Ac secundum Thucydidem lib. 3. in
orat. Cleonis, multò melior est status Reip. quae licet durioribus, fir-
mis tamen legibus vitur: quàm illius, in qua perinde etiam bonae
leges non obseruantur. Inde datæ leges, ait Ouidius 3. fastor. ne for-
tior omnia posset.*

2. Vnd ob wol fürs ander in den gemeinen Rechten allein
denjenigen/ so *intestabiles & famosi* genant werden/ der freye
will zutestirn benommen/ So ist doch hingegen wißlich/ dasß
in den Lehenrechten den Vasallen vnd Lehenleuthen alle *dispo-
sitiones* verbotten/ derhalben vnd weil den Schurfürsten/ wel-
che das Recht/ stimm/würdigkeit vnd ampt einen Römischen
Keyser

Keyser oder König zuerwehlen / neben andern der Chur an-
hengigen Rechten / anders nicht als zu lehen haben vnd be-
sitzen / vnd solches alles eher nicht auff ihre Söhne transfe-
rirt können / biß sie das achtzehende Jahr ihres alters erfül-
let / wie solches die wort der Pälden Bull / vnd deren De-
claration klärlich mit sich bringen / *ibi*: Das rechte alter soll
an einem Churfürsten seyn achtzehen ganze Jahr / So zimpt
ihm dann die rechte Stimm vnd Gewalt / vnd alles das
dazu gehört / das soll ihm dann derselbig verweiser gantzlich
mit dem Ampt zusagen vnd auffgeben / So folgt daß ihre
Churfürstliche Gnaden diesem allem gantz zuwider *in praesens
iudicium Agnatorum*, welche *ratione sanguinis* & *ex aurea bulla
Ius questum* haben / nichts disponirt können. *Cum enim Ele-
ctoris defuncti senior frater, Nepos aut consanguineus proximus,
exercitium Electorale, id est, vocem, dignitatem, & ius eligendi
Romanorum Regem in Imperatorem promovendum cum officio
Archidapiferiae & vicariatus ex lege habeat non qua tutor est &
Administrator, sed quâ frater aut consanguineus senior & proxio-
mior: consequens est, sine suo consensu illud sibi adimi non posse.
Quæ enim iure sanguinis ex lege competunt prohibitiva, ne scili-
cet vlllo vnquam tempore aliter fiat, illa testamentario non subiacent
arbitrio: sed cuiquam hominum ius suum detrabi leges ve-
tant, l. 2. in princip. ff. de his, qui sunt sui vel alieni Iuris.* Gantz
ohne aber ist / ob gleich durch eine sonderbare Keyf. Constitu-
tion / Landrecht vnd Gewonheit etlichen vnd gewissen per-
sonen der gewalt zu testirn benommen / eingezogen oder limitirt
würdt / daß sie deswegen für vnredliche / verleumbde / vnd
beschreite Personen zuhalten / So wenig als den alten löb-
lichen Teutschen vnd andern Nationen vbel oder zu vnehrn

B

gedeutet

gedeutet werden kan / daß sie etwan keine Testamentliche
verordnungen haben wollen passiren lassen / wie de Germani
nis bezeuget / Tacitus de moribus Germanorum. Vnd mag der
Heidelbergische Schrifftsteller / ob er eines teutschen gebürt
ist / zusehen / wie es gegen der werthen vnd vhralten Teut
schen Nation zuverant worten / daß er solchen gebrauch vnd
verba Taciti: Heredes (apud Germanos) successoresque cuique
sui liberi & nullum testamentum, &c. eines barbarismi beschul
diget. Dann Bodinus de Republ. lib. 5. cap. 2. sagt / quod ipsi pro
bro digni videantur, qui hunc morem Germanis quasse probum
obiiciunt. Vnd ist hiebei insonderheit wol in acht zunehmen /
daß in gegenwertigem fall die frag nicht ist / ob ein weltlicher
Schurfürst suz vnd macht habe / Testamenta zumachen / vnd
darinnen de Tutela & Administratione zu disponiren / Dann
solches an sich selbst vnzweiffentlich / das ist aber der freit /
ob solche dispositio contra auream bullam Carolinam, & Sigis
mundeam, vnd also wider das immerwehrende Schurfürsten
Recht vnd Gesetz möge geschehen. Quod merito negatur. Idque
non seruitutis, sed libertatis est argumentum. cum legibus obtem
perare libertas sit. Vnde recte Cic. in orat. pro Cluentio. Funda
mentum, inquit, libertatis, fors æquitatis, mens, animus, consi
lium, sententia ciuitatis posita est in Legibus. Sant enim Leges
tanquam custodes vite nostræ, vt mala, ne oriantur, impediunt, &
que irrepsierint, corrigant atque euellant, vt inquit Imp. Leo in
Proœmio suarum Nouellarum. Neque nouum est, vt libertas te
standi interdum ex vrgēte causa aliquo modo restringatur. Quod
exemplo Legis Falcidie, Trebellianicæ, Voconicæ, Furiæ, quere
læ inofficiosi testamenti & similibus ad oculum demonstrari pos
test. Sicut igitur iure communi omnibus tam parentibus, quàm li
beris

beris vel præteritis, vel iniuste exhereditatis de inofficioso testamento disputare licet: non ut testanti imputetur, cur intestatus non decesserit: Hoc enim nemo apud Iudicem potest impetrare: sed, ut doceatur, heredem immerentem indignè præteritum, vel etiam exheredatione submotum esse. Resque illo colore defenditur apud Iudicem, ut videatur ille quasi non sanæ mentis fuisse, cum testamentum iniquè ordinaret, ut habent verba textus in l. 1. 2. 5. & 6. ff. de inoff. testam. Ita iure feudali Agnatus ab intestato succedens in feudo, & iure Aureæ Bullæ senior & proximior Agnatus vocatus ad Tutelam & Administrationem Electoralem non immeritò conqueruntur, si in testamento indignè prætereantur: non quòd velint defuncto imputare, quòd intestatus non decesserit, sed quòd non eum scripserit heredem, nec eum nominaverit Administratorem, quibus hoc ex publica Lege debetur.

3. Auff den dritten einwurf wirdt geantwortet / daß zwar dem gemeinen Rechten nach / ein testamentarius tutor legitimo vorgezogen werde / vnd legitima tutela in den Rechten nicht statt finde / so lang ein ordentlich Testament vorhanden oder zuhoffen / Dieweil aber die Guldens Bull diß noch weiter vnd in specie in sich hellt / verordnet / vnd haben will / daß in vorstehendem benannten Casu allein der elteste vnd nechstverwandte von Rechtswegen Vormundt vnd Administrator seyn solle / So folget daß ein Testamentlicher Vormundt oder Curator dem senigen / so durch die Guldens Bull verordnet vnd beruffen wirdt / im wenigsten nicht könne vorgezogen werden / in massen auß dem vorberürten bericht / wie nichtweniger auß beyligender Erklärung / welche Herzog Johann Casimir / Hochlöblicher Gedechnus / eben im gleichem fall / etlicher

B ij

Fürsten

Fürsten Gesandten / Anno 1514. gegeben / zusehen. *Certe enim Iuris est, publicum Ius privatorum pactis tolli non posse: Et qua de re Lex certam Iuris formam praescribit, de ea disponendi facultatem hominibus adimit. Formae enim, quae dat Esse Rei, nihil debet & potest addi, & nihil detrabi.*

Vnd ist billich hietinnen mehr auff den gemeinen Nutzen vnd die Reichsstatungen / welche *revera Parentes Reipublice* seynd / wie sie von dem *Imperatore Leone in Novella 105.* genennet werden / als auff eines jeden privat nutzen vnd privat Interesse zusehen / wie dann auch ganz frembd zuvernehmen were / das ein allgemeine Sanctio eines Römischen Keyserz / vnd aller Chur-Fürsten vnd Stende einer privat disposition / darinnen gemeiniglich mancherley affecten mit vnterlauffen / weichen vnd nachgehen solle / dieweil vielmehr von einem Römischen Keyser zuvermitten / das er seine Kinder / das ist / des Heiligen Reichs Fürsten / Stende vnd Vnderthanen / durch ein sumerwehrende vnd vnderbrüchliche Satzung zum besten zuversehen vnd zu versorgen pflege. Wie dann auch die Guldene Bull gnugsamblich andeutet / wie ganz sorgfältig / vnd mit was vorgehabtem zeitigem wolbedachtem Raht / die Keyserliche Mayestat mit allen des H. Reichs Chur-Fürsten vnd Ständen dahin getrachtet / wie sie aller künfftiger gefahr begegnen / allem zweiffel fürkommen / vnd deswegen eine gewisse vntwandelbare Form / so wol in der Succession / als Administration der Chur Fürstenthumb fürschreiben möchten / damit zwischen der Weltlichen Churfürsten Söhnen vnd Nechstverwandten vber dem Reche / Stimm vnd Gewalt einen Römischen Keyser oder König zuerwehlen / in künfftigen ewigen zeiten

tchij

leht ergerlich vñ vneltigkeit erweckt / vnd dem gemeinen nutz
dardurch schaden / gefahr / oder nachtheil zugezogen werde.
Nun aber wann bey einem Churfürsten stehen solte / nach
seinem freyer willen / einen Vermund oder Churfürstlichen
Præministratorem zuerwehlen / wann würde der zernichtung
vnd des gezäncks ein ende werden? Was wolte hindern /
daß nicht bißweilen derjenige / so ein Testament machet / sei-
ne Kinder / ja zugleich das Römisch Reich / die er doch wol
zubedencken verhoffet / in eufferste Gefahr vnd Verderben
fürthen möchte? Welchem vnheil aber die Römische Keyser
vnd Reichsstände durch solche satzungen haben vorbarren
wollen. Vnd gesetzt / Es werde dardurch der Churfürsten
Gewalt etwas limitirt / So heist es doch billich / *quamvis
durum hoc sit, tamen ita Lex scripta est. Ex his enim legibus,
que non in tempus aliquod, sed perpetuæ utilitatis causa in æter-
num lata sunt, nulla abroganda est, nisi quam aut vsus coarguit,
aut status aliquis Reipublicæ inutilem fecit, teste Livio libro 34.
Nec quidquam adeo animos perturbat, etiamsi de utilitate aga-
tur, quàm innovare aliquid, & à consuetudine alienum facere, ve
ait Chrysostomus sermone 7. in priorem Epistolam ad Corinthios.
Ipsa enim mutatio consuetudinis novitate perturbat, teste Au-
gustino Epist. 118.*

Vnd ist zwar der Durchleuchtigst Hochgeborne Fürst/
Herz Philipps Ludwig Pfalzgraffe / ꝛ. von na-
tur mit solchem verstandt / weißheit vnd erfahrung begabt /
auch bey in- vnd außländischen Potentaten dermassen / Gott
lob / bekant vnd berühmet / daß derjenige sehr vnbillich vnd
gantz parthenisch seyn muß / der seiner Fürstlichen Gnaden

B III

dieser

Dieser angefallenen Vormundtschafft / vnd darzu gehörigen nicht geringen Amptsehr vnd Würde des H. Reichs / nicht ebenso fähig achten wolte / als vielleicht andere / denen es nit gebühret / seyn mögen. Vnd wirdt derowegen J. F. G. mit vngrundt zugemessen / als ob sie eine frembde Administration ohngebürllich affectire / sich darein eigenes gewalts vnd willens intrudirn / vnd dahero nicht wenig suspect machen solten. Dann wie J. F. G. mit G D E vnd reinem gewissen bezeugen könden / das sie dem seliglich verstorbenen löblichen Churfürsten die erlengerung seines zeitlichen lebens von herzen gegönnet / vnd wünschenn mögen / das es dene in berürten Keyserlichen Bullen determinirten fall J. F. G. haben nicht erreicht / Sonderlich weil sie eines hohen alters / vnd mit iren eignen geschestten gnugsamblich zu thun haben. Also wußten es J. F. G. gegen dero lieben posteritet nicht zu verantworten / wann sie mit ihrem exempel / zu irem vnd der ihrigen hohn vnd schaden einen solchen gefehrlichen rieß in die heilsame Bull machen lassen sollen / dierevil sie sich billich erinnern / was die Administration der Chur Pfaltz für ein Ampt vnd Würdigkeit auff sich hat / vnd das J. F. G. daher pflichten / ehrn vnd gewissens halben nicht anders gebühren wöllen / dann das jenige in Gottes namen zu acceptirn / darzu sie publica legis necessitate beruffen vnd angehalten worden; *Cum tutores etiam inuiti ad munus, quod à lege iniunctum est agnoscendum cogi, atq; adeo etiã banniri possint, qui necessarium Reip. munus detreclant, vt vult Bald. in l. 3. C. de susp. tut. & est textus in l. si quis, 9. ff. de Muner. & honor. ib.*

4. Der vierdte vermeinte einwurff gibt der widerwertigen meinung des gegentheils im wenigsten keinen beyfall /
dann

Dann *lex salica*, wie sie genant/ vnd in Franckreich gebreuchlich ist / handelt allein von der succession / beruffe aber weder den elstien/ noch nechsten *Agnatum* vnd Verwandten zu der Tutel vnd Administration / wann sich dergleichen fall zu trest / welches aber in der Eülden Bull geschieht.

Daher ein jeglicher vnparrthenscher abnehmen kan/ daß von wegen des vnderscheidts/ vnd mercklicher vngleichheit/ von dem jenigen / was in Franckreich gebreuchig / auff der Teutschen *Constitutiones* vnd Satzungen keines wegs geschlossen werden möge. Ursach: Dann die Eülden Bull schreibt ein gewisse maß/ nicht allein in der succession/ sondern auch der Administration halben für / vnd verbietet zugleich den Eltern/ als Churfürsten/ mit sehrerer straff/ daß sie solcher vnzweiffelichen satzung keines wegs zuwider handeln noch derselben widerstreben sollen.

Wie nun den jungen *Daulphin* vnd *Rönia* in Franckreich sein Königreich/ so er/ vermög *legis salicae*, besitzt/ durch kein Testament kan entzogen werden: Also kan auch dem elstien vnd nechsten *Agnaten* vnd verwandten das Recht der vormundtschaft vnd Administration / so ihm die Eülden Bull zuspricht / nicht benommen werden.

Was aber die ursach seye / warumb *lex salica* nicht auch eine gewisse maß von der Administration desselben Königreichs verordnet / gehört hieher nicht zu disputiren. Vnd kan ein jedweder verstendiger leichtlich abnehmen/ daß es so wol den Königen selbst/ als den Ständen desselben Königreichs/ hierinnen an gnugsamen nothwendigen ursachen nicht gemangelt habe / welches doch alls hieher nicht gehörig / an seinen ort gestellt würdet.

5. Fürters so wirdt der freimbde vnd verkehrte verstand
der Gülden Bull / vnd der darüber erfolgten declarationen
vnd erleutterung / welcher denselben in der fünfften einredt
will angedichtet werden / mit starcken vnbeweglichen gründen
vnd *fundamentis* in offtermeltem bericht / wie auch in an-
gezogener Herzog Johan Casimiri / 2c. erklärang gang vnd
gar widerlegt / also daß die widersacher nichts darwider ein-
zuzwenden haben / Vnd wie auffer allem zweiffel ist / wann in
Iure civili, das ist / in den gemeinen Keyserlichen Rechten / ein
solches gesetz vorhanden were / daß in *casu tutela* allein der
nächste vnd elteste Agnat *sine cuiusvis hominis contraventione*
Tutor vnd Administrator seyn soll / Es würde solche verord-
nung / auch durch keinerley Testament / gebrochen werden
könden / Also kan vnd soll billich auch die Gülden Bull keinen
andern verstandt haben / weil dieselb außsträcklich verordnet
vnd will / daß keinem menschen zugelassen seyn soll / darwider
in einigen weg zuhandlen / *si nullo modo: Ergo nec per contra-*
ctum, nec per vltimam voluntatem. Ist derowegen ein ganz
faul / nichtig / vnd liederlich argument / wann gesagt würdet /
Tutela legitima iuris communis, non habet locum, nisi deficiente
testamento: Ergo & tutela legitima in Aurea bulla expressa lo-
cum non habet, si adsit contrarium testamentum. Negatur enim
consequentia, & ratio negationis consistit in vtriusque illius tue-
tela dissimilitudine. Ius enim commune vocat tutores legitimos
non aliter, nisi cum expressa hac conditione, si testamentarius nul-
lus adsit: Aurea verò bulla vocat nominatim seniore & proxi-
mio Agnatum, non tantum purè, & sine omni conditione, sed
& cum prohibitione expressa cuiuscunque contraventionis. Er-
go, &c. Wie nun die gemeine Rechte verordnen / daß den
Kindern

Kindern ihre *legitima* ohne Ursachen nicht entzogen/ noch son-
sten beschweret/ Item/ daß vnder den Kindern erster vnd an-
derer Ehe gleichheit gehalten / vnd den Kindern anderer Ehe
oder irer Mütter nicht mehr vermacht werden könne/ als ei-
nem Kinde der ersten Ehe *ab intestato* gebühret / Desgleichen
daß ein *Vsfructuarius* nothwendige Caution erstatten/ auch
ein jeder Vormundt Rechnung leisten müsse / ob ihnen schon
solches *per testatorem* remittirt / vnd nachgelassen worden/
Sintemal solche Verordnungen / als *leges publicæ* durch kei-
nerley Testament geschwecht/ noch in einigen weg darwider
gehandelt werden kan/ Also soll vnd kan auch billich dem
nächsten vnd eltesten Agnaten des Hauses Pfaltz/ *si ita casus*
ferat, die in *aurea bulla* ime deferirte Tutel vñ Administration
samt der anhangender Dignitet des *Vicariatus Imperii* &
Archidapiferie, auch der stamm vnd macht einen Röm. Kö-
nig zuerwehlen/ weder *per testamentum* noch sonst in einige
andere weg ohnverschuldet ding benommen werden. *Nemo*
enim Ius publicum remittere potest, aut mutare formam antiqui-
tus constitutam, Et lex est, cui Omnes obtemperare convenit,
cum ob alia multa, tum verò maximè eò, quòd omnis lex inven-
tum ac munus Deorum est, Consultum prudentium hominum,
coercitio eorum, quæ vel spontè, vel ignoratìa delinquuntur, com-
munis sponsio civitatis, ad cuius præscriptum omnes, qui in ea Rep.
sunt, vitam instituere par est.

Solget derowegen gar nicht / sondern ist ein ganz ohn-
schließliches *argumentum*, wann gesagt würdet: Die *aurea*
bullæ, quoad *ius tutelæ* & *administrationis* seye allein *ab intesta-*
to zuversehen / weil die *testamenti factio* darinnen nicht auß-
drückentlich auffhebet vnd verbotten seye / Dann jetzt die

§

Frage

Frag nicht ist / *de facultate testandi*: Ob ein Churfürst des Reichs einen letzten Willen verordnen und hinterlassen könnte / Sintemal daran kein verstandiger zu zweifeln Ursache hat / sondern es würdet gefragt / *de modo testandi*, Ob ein Churfürst *contra, præter, extra & citra tenorem aureæ bullæ, & in præiudicium eorum, qui in ea ad Tutelam & Administrationem vocantur*, ein testament machen könnte / welches Neuburgischen theils verneint wird / und die weil gegentheil ditz Orts so stark auf die beweisung dringet / und zu solchem end für sich anziehet *l. 1. ff. de Probat. ubi traditur, quod ab ea parte quæ dicit Adversarium suum ab aliquo iure prohibitum esse specialiter lege vel constitutione, id probari debeat*. So bestehet die *probatio* fürnehmlich vñ nachfolgenden ganz unbeweglichen gründen der gülden Bull / welche stracks im ersten Titul / von der Churfürsten geleit / und zu weiterm verstande
v. und ob derselben / *re. außtrücklich* vermag: Ob ein Churf.
oder andere Fürsten / in welcher eigenschafft oder standt sie
werden / die vom H. Röm. Reich lehen tragen / auch Grafen /
Freyen / Edlen / und derselben nachkommen oder Erben / der
vor: und nachgeschriebener Constitution und gesatz wider
seßig seyn / und dieselbig nit zu halten sich vnderstehen wür
den / daß als dan ob er ein Churfürst were / die andern Churf
fürsten in e auß irer gesellschaft schliessen / und er seiner wahl
stimm / auch anderer Churfürstlichen würdigkeit / stat / und
gericht manglen / noch einig lehen / so er oder andere vom H.
Reich habē / fähig oder empfanglich / auch in andere daselbst
specificirte pccnen / nemblich des Mainais / des H. Reichs
Nacht und Bngnad gefallen seyn sollen. Item *in tit. von der*
Churfürsten nachkommen wegen / stehet *expresse*: Mit der
success

succession als vorstehet / sol es fürbaß ewiglich also gehalten
werden / mit solcher bescheidenheit vnd weiß / Ob ein Chur-
fürst oder sein erstgeborner Sohn / oder sein älterer bruder /
ein Län stirbe / oder die männlich vnd Rechtlich Erben vnd
Länen von Alters wegen brechhafft weren / so soll der älter
Bruder desselben erstgebornen Sohns verweser vnd ver-
treter seyn / als lang bisß der älter vnder ihnen zu seinen ta-
gen vnd rechtem alter kompt / das an einem Churfürsten
seyn soll / nemlich achtzehen ganze Jahr / das setzen Wir /
vnd wollen das fürbaß ewiglichen also haben / Vnd damit
stimmet auch oberein die *declaratio Sigismundi Imp.* in denen
worten. :/:

Vnd solche Succession vnd Anfall / damit in denselben
künfftiger zeit nicht etwan irung sich begeben / soll in allem
vnd jedem vorgeschriebenem ohne Vernewerung ewiglich
vnd vnderbrüchlich gehalten werden / Nemlichen vnd
also / da einer auß ihnen vorberührter massen von dieser
Welt abscheiden würdet / welcher eheliche Erben Mann-
liches Geschlechts vnd Leyen hinderliesse / die doch nicht zu
ihren gebürlichen vnd völligen Jahren kommen weren / so
soll alsdann der ältere Bruder / desselbigen Sohn / oder in
der Lini / der gebühre nach / der nechste Blutsfreundt / des
selben vnmündigen vnd Jünglings / an dene obbeschriebene
stück gefallen werden / von Rechtswegen Vormundt vnd
Verweser seyn / so lang bisß derselb zu seinem gebürlichen al-
ter kommet / welches in diesem fall / nemlich einen Röm. Kö-
nig zuerwehlen / das is. Jar seyn vnd darfür gehalten wer-
den sol. *Item ibi:* Ferner damit sich ab dem recht / stimm / würde
vnd macht solcher wahl / wie auch den Fürstenthumben vnd

21 Erbttruchessen Ampt / vnd andern obbenant / zu keiner zeit
 22 etwan ergernus ereigneten / oder newerung erweckt wür-
 23 den / So bekräftigen wir auß Königlichcr macht / vollkom-
 24 menheit / vnd mit vnserm rechten wissen alle vnd jede vorge-
 25 schriebene ding / wie dieselben in ihren clausula / stücken / ar-
 26 ticuln vnd puncten / oben verzeichnet seind / allen mangel auß
 27 Königlichcr macht / vollkommenheit erfüllend / so sich einer in
 28 dem vorge schriebenen auß mangel der Wort / der Sententz
 29 dunkelheit / vnderlassung der solemnitet / oder auch anderer
 30 weis jetzt vnd ins künfftig erfinden würde / Derowegen soll
 31 keinem Menschen erlaubt seyn / diese vnserc er-
 32 kantnis / gefas / ordnung / erklerung / gebott /
 33 beleyhung vnd einsatz / bekräftigung / gutheyssung / ratifica-
 34 tion / bestettigung vnd mangels erfüllung vmbzustossen / oder
 35 denselben mit einiger ley freffenlicher vermessenheit zu wi-
 36 derstehen / bey straff 1000. marck lötligs golts / 2c.

Würdet derowegen auß diesem allem nachfolgender Syl-
 logismus gemacht / vnd den Zwenbrückischen dar auff categor-
 ric & synterè zureispondiren / auffgegeben.

Was mit gemeinem Rath vnd gutachten der Keyf. M.
 vnd aller stände des Reichs zu ewigen tagen ohnverbrüch-
 lich vnd on einige newerung zu halten / befohlen / vnd verord-
 net ist / also das keinem menschen dar wider zu handeln / zuge-
 lassen / Sondern den Contravenienten ganz schwere Gelt-
 Ehr. vnd Leibs straffen auffleget / Ja woz ein Keyser selbstem
 one zuthun vnd bewilligung der Chur. Fürsten vnd Stände
 des Reichs nicht endern kan / das kan auch *per cuiusunque
 etiam patris & Electoris testamentum* nicht geendert / geschme-
 lert / vnd weniger gar auffgehbt oder abgethan werden.

Solcher

Solcher gestalt aber ist in der Guldnen Bull vnd Keyser
Sigismundi declaracion verordnet / daß nach eines weltlich
chen Churfürsten absterben / wann er minderjährige Söhne
hinderlässet / sein eltester Bruder / oder im mangel der Brü
der / der elteste vnd nächste Agnat derselben Tutor vnd Admi
nistrator seyn soll / so lang vnd viel biß daß der eltest vnder dem
Churfürstlichen Pupillen seine achtzehnen Jar erfüllet.

*ergo, so kan dem seniori vnd proximiori solch lusa Tutela &
Administrationis auch per Electoris defuncti testamentum nit
geschmeltet / vielweniger gar entzogen werden.*

Die erste oder maior propositio ist an sich selbst richtig /
vnd verfehens Rechtens / *quod nemo possit in testamento cave
re, ne leges in suo testamento valeant.*

Die ander oder minor propositio würdet erweisen auß dem
angezogenen klaren inhalt der Guldnen Bull / *in qua forma
Administrationis adeo luculenter expressa est, vt nec contraria
Imperatorum ac Pontificum sanctione everti aut abrogari possit,
cum sit communis Reip. sponsio, clausulis derogatoriis munita, vt
notat Bald. in C. venerabilem, n. 4. Extr. de Elect. vbi ait, neq; Im
peratorem, neque Pontificem cum Electoribus posse mutare for
mam pro statu Imperii generaliter constitutam. Sicut & alias
Principi fundamentales sui Principatus leges antiquare non licet,
Vnd thuet nichts zur sachen / daß die gegentheil stätigs im
Mund führen / die Guldnen Bull sene allein ab intestato zu
verstehen vnd weil die gemeine Rechte die legitimam tutelam
der testamentarie nachsetzen / So hette solche rechtliche dispo
sicio per auream bullam expresse, disertè, specialiter, & nomina
tim, durch die wort non obstante vllò testamento aut alia dispo
sitione, revocirt werden sollen / Welches aber nit geschehen /*

vnd daher nicht zuvermuthen / daß der statuenten will ge-
wesen / die gemeine Rechte diß ortß auffzuheben / oder zu
corrigirn / *Cum iurium correctiones, si sustineri valeant, expe-
diat evitari: & minimè sint mutanda, quæ certam interpretatio-
nem semper habuerunt.* Dann dar auff ist die Antwort / *quod
iuri communi non saltem expresse, sed & tacite ex statuti sen-
tentia possit derogari.* Deinde idem est, sive expressim aliquid
dicatur, & propriis verbis, sive per equipollentia, Vnd ist hie-
oben gesagt / daß es diß ortß nicht de prohibitione testamenti,
sed de modo testandi zuthun / vnd wer nicht macht hat in ei-
nigerley weiß der Gülden Bull zuwider zuhandlen / der
kan auch darwider nicht testirn / wie dann solches die oban-
gezogene *clausula derogatoria, irritantes & prohibitive* kler-
lich mit sich bringen. *Adverbium enim, nullatenus, in kerner-
ley weg / eius est natura, vt in totum atque vniuersaliter neget,
atque excludat omnem contraventionem, sive inter vivos id fiat,
sive per ultimam voluntatem: Habetq; vim sententiae atque des-
creti irritantis, & aufert facultatem dispensandi in contrarium,
vt tradit gl. in Auth. si qua mulier. C. Ad Se. Velleian. & Tiraq.
in l. si vnquam. in verb. revertatur. num. 95. C. de Revoc. donat.
sicut & adverbium, quomodolibet, vniuersale est, & includit om-
nem modum, qui comprehendendi potest, & ostendit plenam &
exuberantem voluntatem disponentis, teste Socin. conf. 15. vol. 1.
Dec. conf. 137. n. 1. vers. Illa enim dictio, quos sequitur D. Marta
de Iurisdict. par. 4. cap. 26. n. 11. Dictio etiam Penitus, precisa est,
nec recipit limitationem aut modificationem. Ang. conf. 31. Alex.
in l. qui vsum fr. ff. de ver. oblig. Tiraq. in d. l. si vnquam. v. rever-
tatur. num. 81. C. de Revoc. donat.* Oder solle der gegentheil
meynung nach / die Gülden Bull allein ab intestato statt
haben /

Haben/ So muß notwendig folgen/ daß in eines weltlichen
Churfürsten macht stehe *per testamentum* zuverordnen/ daß
die Tutela allein bis auff das vierzehende Jar wehren / die
zur Chur gehörige Fürstenthumb vnd Lande getheilet/ das
ius primogenituræ auffhebt / geistliche / frembde vnd auß-
lendische/ oder auch weibs personen zu der Administration/
vnd *consequenter* zu der macht / stumm vnd würdigkeit / eb-
nen Römischen König zuer wehlen/ auch in sachen den Röm-
nischen Keyser betreffend zu iudiciren/ Desgleichen das Vi-
carlat vnd Erztzuchessen Ampt zu exercirn / gezogen wer-
den. Welches alles aber ohngereumbt / im H. Reich vner-
hört / vnd der Teutschen Nation zumal schädlich vnd ver-
kleinerlich fallen würde.

Ist also daher offenkbar / daß es nicht also beschaffen/
wie fürgeben werden will / als ob die Gülden Bull nichts
weilers/ als was zuvor in den gemeinen Rechten versehen
gewesen/ in sich halte/ ohn allein was in derselben des vogt-
bahren alters / Item/ der restriction vnd einspannung der
Vormundschaft auff eine Person/ da viel nechstgestimte ei-
nes grads vorhanden/ definiert werde/ Dann auch auffer
dieser zweyer stück/ deren der gegentheil allein gedencet/ so
in den gemeinen Rechten nicht beschrieben/ auch das in der
Gülden Bull verordnet ist / daß allein der eiliste vnd nech-
ste *Agnatus* oder Verwandter / von Rechtswegen / Vor-
mundt vnd *Administrator* seyn / vnd keinem Menschen ver-
stattet werden / oder zugelassen seyn soll / dieser ewig vnd zu
allen zeiten wehrenden satzungen vnd schlusß durch wasser-
ley weiß es auch geschehen köndte / ichtwas zuentzichen.
Welches der *Author* dieser schrift mit fleiß verschwiegen/
Dann

Damit nicht sein überzeugtes gewissen jederman bekant werden möge. Er wolle aber ohnbeschwert sein runder und ohne weitläufftigen umbschweiff hierauff antworten: Wann der Herzog von Zwenbrück nicht auß der Guldens Bull/sonder den gemeinen Rechten / vnd des Herrn Churfürsten seligen disposition vnd verfasten letzten willen/sich des namens der Administration oder Tutel gebraucht / ob: vnd wie J. S. G. gebühret / ohn solemnische eröffnung des Testaments / ohne vorhergehend beruffung der nechstintressirten vnd befreundten / ohne auffrichtung einiges Inventarii / ohne deswegen geleistets gebühliches Jurament / vnd ohne vorher gebettene oder erforderete confirmation vnd bekräftigung der höchsten Obrigkeit / die Administration an sich zuziehen / Dann vermög der gemeinen beschribenen Rechten/hette solches alles geschehen sollen. Vnd vermag des H. Reichs Politeyordnung *de Anno 1584.* ausdrücklich / daß ein jeglicher Vormunder / er seye gleich in Testamentsweiß verordnet / oder durch das Recht oder Richter gegeben / sich der Vormundschaft nicht vnderziehen soll / die Verwaltung sey ihm dann zuvor durch die Oberkeit decernirt vnd befohlen.

Vnd würdt hierin nicht fürtragen / ob schon jemand der Kayf. May. Confirmation / wie sie auch seyn mag / fürwenden wolte / dann daß J. Kayf. Mayst. ein solch Testament / so dem Herzog vñ Zwenbrück zulasse / sich der Administration auff solche weiß anzumassen / confirmirt habe / das kan nimmermehr erweisen werden / oder da ja J. Kayf. May. auff vngestüm vnd vilfältig anhalten vnd anlauffen hindergangen / etwas ohne wissen / vnd vngehört der jenigen / so disfalls interessirt / statuirt vnd geschlossen hette / so ist doch in der Guldens

Den

den Bull außdrücklich disponirt vnd versehen / daß es an sich selbstn krafftlos / nichtig / vnd von vnwürden seyn soll / wie dann ohne das auch alle Keyserliche *rescripta* diese bedingte *clausulam* in sich haben / wann das begehren dem Rechten gemess / vnd dem dritten oder Interessenten nicht praecudicirlich / vnd an seinem Rechten schedlich ist.

6. Die observantz / deren bey der sechsten obiection meldung geschihet / kan in ewigkeit nicht probirt werden / Dan gesetz / daß in dem Shur Brandenburgischen Hauß einmal geschehen / daß der jüngste Sohn dem eltesten auß väterlicher disposition vorgezogen worden / vnnnd der Eltere Sohn auß beweglichen gewissen vrsachen / vnd daß er sich etwas blöd befunden / der väterlichen disposition oder Testament sich submittirt / vnd darmit zufrieden gewesen / wer will darumb vnd mit was bescheinung / diese *consequentiam* darauff erzwingen / daß die disposition oder erklerung der Gülden Bull allein gelte / wann der Shurfürst ohne Testament absterbe / oder daß ein Shurfürst macht habe / seines gefallens vnder seinen Söhnen oder nechsten verwandten vnd Agnaten zutestirn / vnd den erstgebornen Sohn / oder Eltesten Agnaten vnd Vetter wider seinen willen außzuschliessen ? Vnd würdt vielleicht der jetzt regierende Shurfürst zu Brandenburg / mit sein vnd seines lobseligen verstorbenen Herrn Vatters / *ic.* Exempel selbstn bezeugen / vnd gern bekennen / daß auch ein Sohn mit gebühlicher kindtlicher reuerentz seines Vatters letzten willen / da es wider bestettigte verordnung vñ fürsehung der löblichen vordern beschehen / widersprechen könne / oder da es ja nicht geschehe / daß doch andern / so darein nicht verstehen mö

D

gen /

gen/ dardurch im geringsten nichts *præiudicirt* werden mög-
ge. Also kan auch zum Exempel oder eingang nicht gezogen
werden / daß ohne Testamentliche disposition einmal eines
Churfürsten jüngerer bruder/nemlich *Fridericus* seines äl-
teren Bruders *Ruperti* Sohn *Ottoni Henrico* in der suc-
cession vorgezogen worden/ Dann solches mit *consens* vnd
bewilligung gedachtes *Herzog Ottheinrichs* vnd darzue
allein *ad tempus* vnd mit der außdrücklichen *Condition* ge-
schehen / daß nach sein *Herzog Friderichs* absterben die
Chur wider zu rück auff *Herzog Ottheinrichs lineam* fal-
len soll/ wie auch geschehen / Darauf aber nicht zuerzwin-
gen/daß der verstandt der *Gülden Bull* dieser sey/ daß dem
Enckel des Vatters Bruder vorgezogen werden soll/ Ja
vilmehr haben die *Pfaltzgrafen bey Rhein* damit auß der-
gleichen *Actibus*, so etwan der *Gülden Bull* zugegen fürs
gangen / kein *præiudicium* oder nachtheil eingeführt werde/
zu handhabung vnd ohnverbrüchlicher folg vnd obseruantz
der *Gülden Bullen* mit gewissen *Verschreibungen* vnd
paclis an Eidtsstatt de Anno 1545. 51. 53. & 57. sich gegen
einander verbunden / vnd mit hohem betheuern für sich /
ihre Erben vnd Nachkommen versprochen vnd verordnet/
die *Gülden Bull* alles ihres inhalts / vnd also auch den da-
rinnen verordneten *modum successionis & Tutela*, welche
einem allein / vnd zwar dem erstgeborenen Sohn / oder dem
nächsten vnd eltesten *Blutsfreund* vnd *Agnaten* one einige
zertheilung oder abbruch gebühret / streiff / fest / vnd vnver-
brüchlich in ewigen zeiten zuhalten / vnd darwider nichts/
vnder was weiß / schein / oder *prætext* es auch immer seyn
möcht / vorzunehmen / zugestatten / zuthun / oder anderen
zuber

Zubefehlen/ bey der in gedachten Gülden Bullen vnd Kenschaffungen gegen die verbrecher/ inserirter vnd einverleibter straff/ auch verzeihung aller behelff/ Exceptionen/ Begnadungen/ Rechten vnd Privilegien/ wie auch nicht weniger aller widriger *actuum* vnd einführung / dardurch dieses alles disputirt vnd widersochten werden möchte. Vnd mag der *Author* des Heidelbergischen letzten *scripti* damit nit entgegen/ daß er sürgeribt/ Es werde in solchen pacten der Tustel vnd Administration *in specie* nicht gedacht. Dann diß ist ein falsches vnd irriges sürgeriben / dieweil der Administration darinnen *disertis verbis* meldung geschihet. Vnd ob schon solches nicht were/ so referiren sich doch die angezogene verträg auff die Gülden Bull vnd derselben declaration. Vnd ist eben so viel/ als wann der ganze inhalt derselbigenden verträgen *in specie* were einverleibt worden / *cum relatum inesse videatur referenti cum omnibus suis clausulis & qualitatibus.*

7. Was das zum siebenden allegirte Exempel belangt/ bezeugen die *acta* vnd *documenta*, so darvon meldung thun/ daß *Ludovici Pij Electoris frater tertio genitus Otto*, seinen zweyen ältern brüderen *Johanni* vnd *Friderico* mit ihrer bewilligung vnd consens vorgezogen worden/ Also daß sie inn des *primogeniti Electoris* disposition vnd vermächtnus zwar mit gewissen bedingungen/ vnd zu ihrem nutz/ in dem sie etliche Länder / so des mündersährigen Vatter *Ludouico* zugehörig gewesen/ theils erblich vnd theils niesztlich an sich gebracht/ verwilliget/ vnd sich also *res ex aurea bulla* gebührendē rechtens *ultrò* begeben. *Quilibet. a. est rei suae moderator & arbiter & iuri pro se introducto renunciare potest*, welches

doch dem dritten / so darein nit verstehet / an seinem Rechte
ten nimmermehr preiudicirlich oder nachtheilig seyn mag /
Welches dann das Exempel *Friderici Victoriosi* bezeuget /
welcher die Tutel vnd Vormundschaft *Philippi* seines br
ders *Ludovici* Sohns krafft nechster gesippische vnd in
halts der Guldten Bull / angenommen vnd erhalten / ob
schon der Vatter demselbigen andere Vormunder / nemb
lich den Churfürsten zu *Mainz* / *rc.* vnd *Herzog Ulrich*
von *Württemberg* verordnet vnd assignirt gehabt / wie zu
sehen in *Chronico Bavariae*, so *Marquardus Freberus* Churf.
Pfalzgräfflicher Rath / Anno 1602. zu *Amberg* cum notis
trucken lassen / vnd *Herzog Maximiliano* in *Bayern* / *rc.*
dedicirt / fol. 146. Vnd ist der Author desselben *Chronici*, wie
jetzt die *Heidelbergsche* fürwerffen / nicht *obscurus*, sondern
Presbyter Diacesis Ratisponensis gewesen / namens *Leon-*
hard Barholts / vnd irret dargegen nicht / daß in *Trithemii*
Historia, fol. 6. diese Wort gelesen werden: *Moriturus autem*
ipse Ludovicus filium suum memoratum vnigenitum Philippum;
uxorem quoq; Margaretham & omnem Principatum suum Fri-
derico fratri suo commendavit. Dann ermelter *Trithemius*
ihme selbstem zusider ist / in dem er bald hernach fol. 7. also
schreibet: *Ludovico pio Comiti Palatino Rheni Patre Philippi*
viam vniverse carnis ingresso Fridericus frater, qui erat sine
uxore consensu Procerum Curie Palatinatus, autoritate quo-
que & confirmatione Sedis Apostolicæ Tutor infantis Philippi
constitutus est.

Also hat vnserz gedencens / *Herz Pfalzgraff Johan-*
nes Casimirus sich gleiches Rechtens gebraucht / vnd sei
nes Brudern *Pfalzgraff Friderichs* seligen Testament /
vnd

Vnd die darinnen verordnete *Contutores* keines wegs zulassen wollen / wie auß der Beylag mit mehrern zusehen / deswegen dann billich in dergleichen fällen / dem jenigen nachzufolgen / was auch vor wenig Jahren in dergleichen *terminis* observirt worden / vnd dem Rechten vnd Gesetzen gemess ist.

8. Die Antwort auff den achten Grundt oder Argument / erfolget auß obangedeuten Resolution vnd Erklerung Herzog Johannis Casimiri / vnd zwar daß deme also / vnd dergleichen *Confirmationes* etwan durch vngleichen bericht vnd vngestümb anhalten / erlangt werden mögen / Bescheinet sich auch auß gegenwertigem fall / da die Kayf. May. zu vnderchiedlichen malen sich zuvor erklet gehabt / daß sie vngehört vnd ohne bewilligung mehrgedachtes Pfaltzgraffens Philipps Ludwigen / ic. des verstorbenen Churfürsten Testament nicht confirmirn wollen / da doch hernach vnerfordert vnd vngehört J. S. G. nicht weiß man durch was mittel eine vermeinte *Confirmatio non edito prius testamento*, erpracticirt worden / deren sich doch numeche der gegentheil selbstn mit sonderß hoch berümbt noch behilfft.

Daß aber J. Kayf. May. solche *dispositionem* oder Testament für vnkrefftig erkennen / auch anderß nicht confirmirt haben wollen / dann da sie vielgedachter Gilden Bullen vnd andern Reichs *Constitutionibus* nicht zuwider sey / das gibt die berümbte Keyserliche Confirmation im Buchstaben zuerkennen.

9. Auff das neundte argument oder gegenwurff wirdt geantwort / man könne zwar nicht wissen / auß was ursach die Richter vnd Besizer in *Camera* Pfaltzgraff Johann

Gasimiro die Eröffnung vnd Publication des Testaments
aufferlegt / Es ist aber nichts neues in Camera, daß man
den blossen *narratis* vnd fürgeben der supplicanten glaubt/
vnd oft *mandata* ertheilt / zu dessen behuff vnd *favor*, so das
geringste Recht darzu nicht hat / welche doch hernacher vff
eingewendte *exceptiones* entweder außdrücklich cassirt vnd
auffgehoben / oder *tacitè* vbergangen / vnd als von Rechts-
wegen nichtig verschoben vnd ohnerequirt gelassen werden.
Welches eben auch in diser Tutel oder Administration sach
des verstorbenen Churfürsten seeligen geschehen / Vnd ist
dis orts sonderlich wol zuobseruiren / daß damaln der streit
nicht gewesen / Ob ein Churfürst macht habe / *per testamen-
tum* seinen eltesten vnd nechsten Agnaten von der Tutel zu
excludiren / dann man dessen allerseits einig gewesen / daß er
dessen keines wegs befugt seyn / Sondern dis allein ist ge-
stritten worden / Ob ein Churfürst möge dem eltesten vnd
nechsten Agnaten *Contutores* adiungiren. Welches aber
Herzog Johan Gasimirus Pfalzgraffens S. G. nicht wol-
len nachgeben, Vnd ob man wol nicht in abred ist / daß man
Neuburgischen theils viler respect halben gern gesehen / daß
es mit der education / auch sonsten in geistlichen vnd weltli-
chen Sachen damaln in dem standt verbleiben mögen / wie
es der fromme vnd löbliche Churfürst Ludwig selbstem ge-
wündschet / verordnet vnd hinderlassen / So würdet sich
doch nicht befinden / vnd würdet J. S. G. mit vngrundt zu-
gelegt / alles ob sie die adiunction *per omnia* gebillichet / vnd
also anderst dann jetzt gesinnet gewesen.

10. Das 10. Argument refutirt vnd widerlegt mehrge-
dachte resolution Pfalzgraffen Johannis Gasimiri / daher
zusehen

zusehen/ daß der Fürsten gesandten / vnd consequenter die Fürsten selbstern Hertzog Johann Casimirs S. G. dero Ius nit streittig gemacht / sondern freywillig bekennet / daß dem rechtsten vnd eltesten Agnaten die Vormundtschaft vnd Administration durch einig Testament nicht entzogen werden können / vnd haben allein das bestritten / das demselben auch einer oder mehr Mitvormunder oder *Contutores adiungirt* werden köndten / vnd daß solche mitpflegschaft / bevorab wannes auß gewissen vrsachen vnd vnrständen beschehen / der Gülden Bull nicht zuwider lauffe / welches aber Pfaltzgraff Johannis Casimirs Fürstliche Gnaden ganz ernstlich vnd steiff abgeleint vnd widersprochen / vnd das gegenspiel mit vnwidertreiblichen Argumenten erwiesen vnd demonstrirt / Also daß Ihre Fürstliche Gnaden darüber aller Stände vnd des Römischen Keyfers selbst approbation vnd guthessen / vnd also die würckliche Inuestitur erlangt.

ii. Die außflucht damit sich gegentheilt bey der eilfften einredt behelffen will / daß nemlich der fall / so sich zur zeit Hertzog Johann Casimirs Pfaltzgraffens /*ic.* zugetragen / mit dem jetzigen nit zuuer gleichen / ist so schlecht vnd gering / das meniglich greiffen mag / das die Heidelbergische nicht wissen / wie sie die sachen behaupten mögen / dann welcher die *circumstantias* beyder fälle recht erwigt vnd ponderirt / vnd hochseliggedachtes Pfaltzgraffen Johannis Casimiri /*ic.* Resolution mit rechtem Verstandt liest / der würdt befinden / daß ein Ey dem anderen nicht so gleich seye / als diese beyde fälle einander gleichen mögen. Dann daß sie sagen / Pfaltzgraff IOHANNES CASIMIRVS seye
vermögt

vermög seines Bruders Testament zum Vormunder vnd
Administratorem verordnet vnd declarirt worden/ vnd hab
verschiedene Ursachen gehabt/ warumb er die Mitvormun
der vnd *Contutores* nicht admittirt/ solches thut gantz nichts
zu der sachen/ dann Sein S. G. haben sich der Vormundts
schafft jres Bruders Sohns nicht krafft brüderlichen Tes
taments / welches sie als nichtig auch nicht eröffnen oder
edirn wollen/ Sondern inhalts der Guldten Bullen / als
wann gar kein Testament vorhanden gewesen / vund also
mit höchstem eiffer statlich erweisen/ daß eines Churfürsten
Eltistem vnd nechstem *Agnato* die Tutel vnd Administra
tion in keinerley weiß / auch durch keinerley Testamentliche
verordnung geschwecht / vielweniger gar entzogen oder be
nommen werden köndte/ Vnd solches eben auß denen funda
menten / wie sich deren heutiges tags Pfaltzgraff Phi
lipps Ludwig gebraucht / nemblich auß der Guldten Bull/
deren declaration / des Hauses Pfaltz Erbverträgen / vnd
der vhralten observantz vnd herkommen im Heiligen Reich.
Dann außser vnd ober dieses haben Pfaltzgraff Johann
Casimirs Fürstl. G. weiter nichts allegirt oder angezogen/
dann das Väterliche Testament weyland Churfürst Fri
derichen des dritten / vnd den Brüderlichen Vertrag oder
transaction / dieweiln sich aber diese transaction auß besag
te väterliche disposition oder letzten willen referirt / die dis
position selbst aber auß die Guldten Bull / ist darauß zuse
hen/ daß J. S. G. auß diesem vnd keinen andern fundamen
ten vnd Rechtsgründen / von der Vormundtschafft vnd
Administration / die ihme zugeordnete *Contutores* vnd Mit
vormunder gantzlich außgeschlossen / vnd solche für sich ala
lein

lein behalten vnd vertreten habe / Wer solt sich dann nicht
verwundern / wann er sihet vnd hört / daß eben an dem ort /
eben von denen Leuthen / vnd eben in gleichem fall die jenige
meynung zu behuff des Herzogen von Zwenbrück / vnd der
Heydelbergischen Råthen / so hefftig defendirt vnd beharret
werden will / welche noch vor wenig Jahren / von Herzog
Johann Casimiro Pfaltzgraffen bey Rhein / 2c. vnd den
Pfaltzgråffischen Råthen / mit so stattlichen außführlichen
rechtsgründen vnd vnüberwindtlichen *rationibus* hinder-
trieben / verworffen vnd refutirt worden / Ja wann Chur-
fürst Ludwig / wie damaln bestritten worden / nicht macht
gehabt / das *minus*, das ist / die *adiunctionem contutorum* wi-
der die Glden Bull einzufhren / wie solte der ngstver-
storbene Churfrst Friderich befugt gewesen seyn / das *ma-
ius*, das ist / die gtzliche Exclusion des nechsten vnd eltesten
Agnaten zubeaupten ? Vnd ist nicht zuzweiffeln / weil
Herzog Johans Casimirs F. G. damaln mit vielen anse-
henlichen vnd mechtigen Frsten des Reichs zuthun ge-
habt / S. F. G. haben eben den fleiß / trew vnd eiffer in auff-
suchung vnd ersehung des *Archivi* vnd aller hierzu gehri-
ger nothwendigen documenten gebraucht / als villicht jeko
geschehen seyn mag / welche doch nichts destoweniger die
*dispositionem fratris Ludovici, quatenus aureae bullae non con-
veniebat*, fr krafftlos / nichtig vnd vngltig gehalten / vnd
darzu viel verstendige / erfahrne vnd bermbte in: vnd auß-
lendische Råthe vnd Rechtslehrer in *Consilium* adhibirt /
Wie dann insonderheit wol in acht zunehmen / was Mar-
quardus Freherus, Churfrstlicher Pfaltzgråffischer Racht /
in seiner *secunda oratione*, so er zu Heydelberg in *conspectu* &
E præsens

praesentia des jüngst erstbereren hochseligen Chursürsten
 auch vieler Chursürstlicher officirer / Rät vnd anderer zu
 hörer / in grosser frequents gehalten / geschrieben / vnd durch
 offenen Truck zu ewiger vnwiderüsslicher erkantnus vnd
 erklerung der Gülden Bull in die ganze Welt kommen las
 sen / da er vnder andern also sagt: *Queris vtrum, ea res à diso*
positione & Testamento paterno pendeat, eiq; liberum sit, quem
quosve volet, & cui volet, & quamdiu volet, Tutorem consti
tuere. An vero potius Agnati cognative gradu proximi omnes
pariter ad tutelam vocentur: denique num quoties opus fuerit, de
dando tutore vel curatore Imperator ipse sit adeundus? Audis,
nihil horum esse: sed fratrem seniore solum, nepotemve ex fra
tre solum, aut his non extantibus consanguineum gradu proxi
mum solum (patrum puta) Laicum atque etatis legitima com
potem tutorem esse debere. Idque de iure (inquit Sigismundus)
id est, autoritate legis, ipso iure, non facto, aut voluntate, seu tes
tatoris, seu magistratus, &c. Hac Freberus: Jetzt aber müs
sen die wort / de iure tutor sit & Administrator, den verstand
haben / vt tutela sit legitima, cedatque testamentaria, O tem
pora, O mores?

12. Es ist auch falsch / daß die gegentheil vorbringen /
 Es köndte mit keinem Exempel probiert vnd erwiesen wer
 den / daß einer im Testament verordneter Vormundt vnd
Administrator von dem *legitimo*, oder dem jenigen / so in der
 Gülden Bull / darzu erfordert vnd benant würdet / in
 dem Chur Pfältschen Haus vnd Geschlecht außgeschlos
 sen worden sehe / Dann ja zwey sonderbare Exempel Fri
 dertici Victoriosi vnd Johannis Casimiri vorhanden. Vnd
 gewißlich / wann allein ab intestato, da kein Testament vor
 handen /

handen / die Guldten Bull gültig / warumb renunciirt der
Herzog von Zweynbrück nicht seinem eigenthätigen eintrin-
gen / vnd cedirt seinem Vettern vnd Batter dem Herzog
zu Neuburg / Die weil verfehens Rechtens ist / daß der je-
nige ohne Testament gestorben zuseyn geachtet werde / wel-
cher entweder gar kein Testament / oder den Rechten nicht
gemetz / gemacht hat.

13. Von der Succession in der Shur / mag man nicht
mehr disponirn / dann von einem jedtwedern Lehengut / in
welchem des Lehenmans Verordnung vnnnd Ordination
nicht gültig / noch dem Lehenherm vnd Agnaten / so fern
sie darein nicht consentirn / in einigen weg nachtheilig oder
preiudicirlich seyn kan. Vnd ob schon vom gegentheil / viel-
leicht andre widerwertige *exempla* eingeführt werden kön-
den / kan doch solches der Guldten Bullen / vnd derselben *te-
nori tanquam iuri publico* nichts derogirn / vnnnd würdt offte
viel auß gutwilligkeit nachgesehen / welches / da es nach
dem Rechten / vnd der Justitien gemetz / für Gericht ponde-
rirt vnd examinirt werden solte / nicht statt finden oder ge-
duldet werden köndt.

14. Auff das 14. Argument / ist die Antwort / daß auch
privato respectu keine solche vrsachen vorhanden / warumb
J. S. G. zu Neuburg diß ortß von der Tutel vnd Admini-
stration hette köndten oder sollen außgeschlossen werden /
Dan ist es *Intuitu Religionis* , wie es schier das ansehen ha-
ben will / geschehen / So läst man ein jeden vnparthenischen
selbst iudicirn / mit was bestandt oder grundt solches gesche-
hen könden / sonderlich weil vngeachtet / der Religion beyde
J. Shur: vnd J. G. sich zusammen in eine besondere nehere

Verstendtnus vnd Union begeben/ daher nicht zuvermuthen/ daß derselbigen intent gewesen/ sich eufferlich zu einer getrewen Correspondenz zuerbieten/ vnd dargegen vmb eines verborgenen mißtrauens willen/ einen andern seines Rechts zu priuiren/ Solten dann J. Churf. G. den respect auff die nachbarliche irrungen/ so sich etlich viel Jahr her zwischen Chur Pfaltz vñ Pfaltz Neuburg erhalten/ gehabt haben/ So ist es an deme/ daß dieselbe mit der Administration der Chur Pfaltz gantz keine gemeinschafft haben/ vnd seyen dieselbe meistens either schon *per modum provisionis* verglichē/ oder doch also beschaffen/ daß sie gar leichtlich beygelegt/ oder doch ohn beiderseits nachtheil (wie bißher viel Jar geschehen) *in suspenso* gelassen/ oder auch darzu sonderbare *curatores ad litem* verordnet werden köndten/ Daß aber/ wie sich wilfürgeben werden/ Pfaltz Neuburg jemalen mit Chur Pfaltz in geschricklicher feindschafft gestanden/ oder darwider practicirt habe/ das würdt sich in warheit niimmermehr/ sondern das *contrarium*, in specie aber auch diß befinden/ daß sich Hertzog Philippus Ludwigs F. G. in mehrmalen resolvirt/ bey der angefallen Administration sich solcher moderation zugebrauchen/ daß niemand in seinem gewissen beschweret/ auch des Churfürsten seligen letzter wil/ so viel immer ohne abbruch der Gülden Bull geschehen kan/ in acht genommen werde. Daß aber Hertzog Philips Ludwigs Pfaltzgr. F. G. die vor diesem *in eventum mortis* angebottene Tutel vñ Administration recusire/ vnd jederzeit eine gantz ohnlimitirt vnd völlige Administration sich acht vnd affectirt/ so gar daß man auch die *ex parte* der Chur Pfaltz angeordnete Verordnung in Geislichen vñ d

Welt

Weltlichen sachen / vnd sonderlich *in puncto educationis liberorum* sich einzulassen bedenkens gehabt / das ist man nicht gestendig / vnd werden die hierunder gewechselte schrifften / ein anders zuerkennen geben / sich auch darinnen befinden / daß man mit J. F. G. niemaln tractirn / sondern allein sich zubequemen befehlen wollen. Vnd würdet J. F. G. ganz vngütlich fürgerückt / als ob sie dis orts nit auff der Schur Pfaltz vnd des jungen Schur Erben wolffahrt / sondern viel mehr auff ihren eignen nutzen den respect setzen / vnd die von der Schur Pfaltz erwisene trew vnd freundschaft wenig in acht nehmen / Welche vner sündliche injurien J. F. G. gegen den *Authorem* zu seiner zeit / wie sichs von Rechts wegen gemümet / werden zu vindicirn wissen. Dann J. F. G. Gott lob / anderst bekant / Vnd gedenccken sich gegen ihren / von Rechts wegen / anvertrauten Pupillen / auch Landen vnd Leuthen dermassen auffrichtig / getrew / vnd Fürslich zuerzeigen / wie sie es getrawen gegen G. D. Et. der Kayf. May. vnd jedermenniglich zumerantworten.

15. Endtlich kan Herzog Johansen Pfaltzgraffen / *re.* nicht fürtragen / das S. F. G. sich der Possession *de facto* vndernommen / die huldigung abgefördert / vnd etlicher orter durch vngleichen bericht erlanget / das derselbigen auß irthumb der Titul eines *Administratoris* gegeben worden / Dann weil solche Occupation vnd anmassung theils mit gewalt / theils aber nit list vnd heimlicher weis geschehen / welche auch von Herzog Philipps Ludwigen Pfaltzgraffen / *re.* als dem einigen rechtmessigen Tutor vnd *Administrator* solenniter *contradicirt* worden / So kan dieselbe von Rechts wegen / den namen einer rechtmessigen Possession /

mit nichten haben/ die weil zu Recht außtrücklich versehen/
*quod vitiose possidere dicatur, qui clam & quasi furtivè ingredio-
tur possessionem, ignorante eo, quem sibi cōtroversiam moturum
suspiciatur, & ne faciat, timet, Et improba possessio firmum titu-
lum possidenti præstare nullum potest, zumal weil solche atten-
tata alle der vielbemelten Bull/ Keyser. vnd Königlichem de-
clarationen/ vnd des löblichen hauses Pfaltz Erbverträgen
è diametro zuwider seyn/ Vnd würdt in derselben sonderlich
in titul. 20. der Gũlden Bull ein rechtmessiger besitzer eines
Churfürstenthumbs dermassen beschriben/ daß er die dazü
gehörige Fürstenthumb/ sampt dem rechten/ stimm/ ampt
vnd würdigkeit mit rühiger vnd freyer besitzung inhaben/
vnd ein Churfürst von allen geachtet / vnd gesetzt seyn soll/
daß er vnd niemandt anders mit anderen Churfürsten zu
der wahl/ vnd allen andern/ die vmb ehr vnd notturfft des
S. Reichs geschehen/ allezeit darzu genommen werden soll/
ohne alle widerred / Soll nun die Possession frey vnd rühig
seyn/ soll auch ein *possessor* zu aller zeit vnd ohne widerred zu
den *actibus Collegii Electoralis* gezogen werden / So muß
solcher besitz *ad normam ac præscriptum aureæ bullæ accom-
modirt* / vnd der *possessor* in *Catalogo & numero* der jenigen
begriffen seyn/ welche in berürter Gũlden Bull darzu be-
ruffen vnd legitimirt werden / Dergleichen aber dis orts
von Herzog Johansen Pfaltzgraffen/te. als welcher *nec se-
nior, nec proximior* ist / wie es die Gũlden Bull vnd *declara-
tio Sigismundi* expresse erfordern / nicht kan gesagt werden/
Darumb dan auch die pretendirte intitulation/ so von eins
theils Churfürsten/ *vt à singulis, & non vt à Collegio*, theils
von dem Keyf. Sammergericht / als welches in *decernendis*
*Processu**

Processu

Processibus denarratis solget / oder auch von andern pro as
se die geset chen seyn mag / J. S. G. in dero vorhaben mit vor
stendig seyn kan / weilln hierzu *titulus ex lege publica*, vnd nit
privatorum gehörig / sondern es folget vielmehr daher / dass
solcher titul vnd ampt eines vormunds vnd *Administratoris*
der Chur Pfalz / vnd also auch die possess der darzu gehörig
ger Landen / der zeit allein höchstg. Pfaltzgr. Philips Lud.
wigs S. G. vnd sonst niemand gebüret / inmassen sie auch
von vielen hohes vnd nidrigen stands personen / inner: vnd
aufferhalb des H. Reichs darfür erkennet / geehret vnd ge
halten werden / vnd seint alle *ex adverso* dagegen gebrauchte
anmassungen für anders nichts / dan für lautet verbotne /
vnrechtmessige vnd nichtige *attentata*, *spolia* vnd *invasiones*
zuachten / vnd lassen sich dergleichen ungezimende vorgriff
mit dem angegebenen testament nicht verthädigen / Dann
wie derjenige / so der *succession ex testamento* nit sähig / in die
selbe auch von Rechts wegen nit immittirt werden kan / also
mag er auch derselben *possession* nicht eigener *authoritat* er
greiffen. *Quia ex quo nulla dispositio testatoris valet, ex eo etiã*
non tenet, contra legitime successurum. Vnde in terminis primo
genituræ tradunt Dd. si sumus in fendo iuris Francorum, in quo
tantum senior sive primogenitus admittitur, & secundogenitus
instituitur hæres, quod eo casu talis hæres scriptus non possit im
mitti in possessionem hereditatis, propterea quòd primogenitus
preteritus possit demonstrare vitium testamenti visibile, docen
do de iure suo per ostensionem privilegii. Darumb heist es dis
orts billich vnd bleibt darben / quod falsa asseveratione irruma
pens in alienum fundum, iustam retinendi causam nullam hab
eat, & quod de iure possessoris non debeat quæri,
si non constat de iure petitoris, &c.